

*Gast-Kommentar*

# Über den Nachlauf in der Wissenschaft



Die gesteuerte Knochenregeneration ist eine Technik, die bereits seit Anfang der 90er-Jahre mit großem Erfolg eingesetzt wird. Im Jahre 2005 hat die DGZMK eine aktuelle Stellungnahme zum Thema „Gesteuerte Knochenregeneration in der Implantologie“ veröffentlicht (DZZ 6/2005), in der die gesteuerte Knochenregeneration insgesamt als „eine klinisch erfolgreiche und wissenschaftlich abgesicherte Behandlungsmöglichkeit zur Augmentation des knöchernen Implantatlagers“ bezeichnet wird.

Das Dilemma mit wissenschaftlichen Aussagen besteht fast nie darin, dass sie überhaupt gemacht werden, sondern dass sie sehr spät gemacht werden. Mit der gesteuerten Knochenregeneration über 15 Jahre praktische Erfahrungen zu sammeln, bereitet keine Schwierigkeiten, so lange es dort nie zu Problemen kommt. Wenn aber – wie dies insbesondere in der privaten Krankenversicherung zunehmend geschieht – hinterfragt wird, ob und welche neuen Behandlungsmaßnahmen wissenschaftlich abgesichert sind, nehmen die Probleme für den behandelnden Zahnarzt, seine Behandlung auch von der privaten Krankenversicherung erstattet zu bekommen, proportional zur Zeitdauer der Nichtbefassung/Nichtfestlegung in der Wissenschaft zu.

Die wissenschaftliche Anerkennung ist das neue Spielfeld, welches die privaten Krankenversicherer für sich erschlossen haben. Sie verlangen langjährige wissenschaftliche Erfahrung und entsprechende Langzeitergebnisse, ohne in irgendeiner Form spezifischer zu sein. Wollte man diesen Gedanken ernsthaft aufgreifen, würde dies bedeuten, dass der gesamte Fortschritt der Medizin nur noch außerhalb der Behandlung privater Krankenversicherter Patienten stattfinden kann; denn die Schnelligkeit des Wandels, mit der sich medizinisches Wissen fortentwickelt, zum Teil gesichertes medizinisches Wissen auch umbricht, lässt unter dem Aspekt der Langfristigkeit für moderne Therapiemethoden auf absehbare Zeit jeweils keine abschließenden Aussagen zu.

Dieser Ansatz der PKVen ist also falsch, darf aber nicht dazu führen, dass man sich zurücklehnt. Die Frage, ob

der Einsatz von regenerativen Knochenmaterialien schon per se zulässig und abrechenbar sein muss, weil es sich dabei entweder um Medizinprodukte mit CE-Kennzeichen oder um Arzneimittel mit Zulassung handelt, ist in der Rechtsprechung bisher nicht entschieden worden. Je zeitnaher festgelegt wird, ob der Einsatz von neuen Präparaten, neuen Materialien, neuen Methoden und dergleichen verantwortet werden kann, umso sicherer ist die Abrechenbarkeit dieser Leistungen. Die wissenschaftlichen Gesellschaften sollten mit Rücksicht auf die ausgesprochen kritisch zu sehende Entwicklung im Bereich der privaten Krankenversicherer prüfen, ob es wirklich angezeigt ist, auf ihren Fortbildungsveranstaltungen Themen zu präsentieren, von denen sie selber nicht überzeugt sind, dass es sich dabei um wissenschaftlich zumindest weitgehend abgesicherte Verfahren und Therapieansätze handelt. Es wäre ausgesprochen hilfreich, wenn in den Vorträgen darauf hingewiesen würde, wie diese Leistungen einigermaßen gesichert abzurechnen sind. Diese Forderung gilt erst recht vor dem Hintergrund einer neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofs, die verlangt, dass sämtliche Leistungen, auch ganz neue Verfahren, nach GOZ bzw. GOÄ abgerechnet werden, sodass sich immer die Frage stellt, ob es sich um eine Behandlung handelt, die „medizinisch notwendig“ ist und damit auf der Basis wissenschaftlich gesicherten Fachwissens stattfindet, oder aber „mehr als medizinisch notwendig“ und damit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung vorbehalten ist.

Es gibt eine Vielzahl von modernen Therapiematerialien und -methoden, zu denen abschließende wissenschaftliche Festlegungen noch auf sich warten lassen, wobei aus meiner Sicht schon ausreichen würde, dass es überhaupt vernünftige wissenschaftliche Festlegungen gibt. Die Zweifel in diesem Bereich gehen zu Lasten der Behandler. Sie sollten rasch beseitigt werden.

*Dr. Thomas Ratajczak  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht,  
Sindelfingen – Berlin – Köln*

Das Titelbild wurde uns freundlicherweise von der Firma Clinical House zur Verfügung gestellt.